

also am Tage seines Todes auf.“ Allein a) das ist ein Trugschluß. Am Tage der Amtsniederlegung hörte das Recht des Franciscaner-Generals auf, nicht das des Modestus. b) Sonst müßte man auch folgerichtig sagen α) auch die vor der Amtsniederlegung des Franciscaner-Generals geweihten Kreuzchen sind jetzt so gut wie nicht geweiht; β) Modestus hat auch nicht mehr die Facultät zu weihen, wenn sie ihm auch auf fünf Jahre oder lebenslänglich gegeben ist. Beides wird aber Niemand behaupten, behauptet auch die erwähnte Zeitschrift nicht. c) Damit geräth sie aber mit sich selbst in Widerspruch, denn die nothwendigen Consequenzen α) und β) aus ihrem Vordersatz leugnet sie und muß sie leugnen. 3. Sollte übrigens ein Zweifel über das Recht des Modestus bleiben, so wäre immerhin, da favores ampliandi, zu seinen Gunsten zu entscheiden. Natürlich würde das Privileg des Modestus aufhören, wenn der Papst allgemein feststellen würde, daß jeder Schwerkranke die neuen Bedingungen erfüllen muß, oder wenn seine Facultät überhaupt aufhört. Der neue Franciscaner-General wird und kann ihm dieselbe nur unter den neuen Bedingungen erneuern.

Mainz.

Rector Dr. Wilhelm Emmanuel Hubert.

XVI. (Vorsicht bei Gelegenheitsreden.) Nichts scheint leichter zu sein, als bei einer sich bietenden Gelegenheit eine kurze Rede ohne vorausgegangene Vorbereitung in der Weise zu halten, daß man ein in die Erinnerung kommendes Beispiel oder Gleichnis aufgreift und auf den gegebenen Fall anwendet. Und doch ist nicht bald etwas gefährlicher, als eine Improvisation dieser Art. — Ein alleinstehender Seelsorger ist nach sehr kurzer Krankheit gestorben. Vor der Begräbnisfeier, zu der nicht viele Priester erschienen waren, erinnerte sich der Vicar (Dechant), daß auch eine Grabrede gehalten werden solle, und fragte die Anwesenden, ob sich jemand vorbereitet habe. Keiner meldete sich, es herrschte eine von Verlegenheit zeugende Stille. Doch nach etwa zwei Minuten trat ein Pfarrer, der nächste Nachbar des Verstorbenen, hervor und sagte, er könne eine kurze Rede halten. Auf der Kanzel angekommen, erzählte er eine kurze Parabel von einem guten Hirten, der ein im Gestrüpp verwickeltes Schaf befreien wollte, nicht achtend der Mühe, noch der Verwundungen, die er sich dabei zuzog. Plötzlich springt ein Wolf herbei, wehrt dem Hirten das Befreien des Schafes und zerreißt ihn endlich. Nun kam die Anwendung. Der verstorbene Seelsorger sei jener gute Hirt; er habe kurz vor seinem Tode nach der in einem eingepfarrten Dorfe gehaltenen Christenlehre einen ärgernden Insassen in dessen Hause privatim ermahnt, dieser aber sich gegen den Seelsorger so beleidigend benommen, daß derselbe vor Zorn und Schmerz im höchsten Grade aufgeregzt das Dorf verließ und infolge der Aufregung nach drei Tagen starb. — Der Prediger hatte nämlich etwas Aehnliches gehört, es ohne nähere Prüfung geglaubt und so unvor-

sichtigerweise auf die Kanzel gebracht. Allerdings hatte der verstorbene Seelsorger etliche Tage vor seinem Tode einem Pfarrkinde wegen eines Aberglaubens privatim zugeredet, aber von einer Widergesetzmäßigkeit oder einem beleidigenden Benehmen einerseits, sowie von Zorn und heftiger Aufregung andererseits konnte da nicht geredet werden; der Pfarrer war bereits längere Zeit hindurch kränklich und sein baldiges Ende konnte man leicht voraussehen. — Die Wirkung dieser Rede war eine recht traurige; man sah es den Eingepfarrten deutlich an, wie unangenehm sie davon berührt waren; sie nahmen die Anwendung der Parabel auf Einen aus ihrer Mitte für eine Diffamation der ganzen Pfarrgemeinde, umso mehr, als sie Alle wussten, die Sache verhalte sich in Wirklichkeit bei weitem anders, als sie der Prediger schilderte. Sie konnten es diesem lange nicht vergessen und der Pfarrprovisor hatte oft Gelegenheit, die Bitterkeit wahrzunehmen, die jene Predigt hervorgerufen hat.

Budweis (Böhmen).

Canonicus Dr. Anton Skočdopole,
Professor der Theologie.

XVII. (*Die mutatio officii divini in bestimmten Fällen und Verhältnissen.*) 1. Der Priester Eusebius wohnt aus Gesundheitsrücksichten mit Erlaubnis seines Bischofs auf unbestimmte Zeit in einer ausländischen Diözese und versieht dort auch eine kleine Privatstelle. Beim Breviergebet folgt er (mit Ausnahme des Officiums von der Dedicatio Cathedralis, vom Patron der Diözese, wie auch der Pfarrei des Wohnortes) dem Directorium seiner eigenen Diözese. Darf er dieses mit ruhigem Gewissen thun?

Antwort. Ohne Zweifel. Dass es nicht zu tadeln ist, sagt Sporer in folgenden Zeilen; „Clericus Regularis vel Saecularis existens etiam pluribus annis extra suum Monasterium vel Dioecesin, sed solum tamquam peregrinus et advena, potest recitare officium de Sanctis, de quibus diceret, si existeret reipsa in suo Monasterio vel Dioecesi, ad quod vel quam spectat ipse, adeoque de Dedicatione vel Reliquiis sua Ecclesiae privatim.“ (Theol. mor. Sacr., de horis canon. n. 122.) Anders wäre zu entscheiden, wenn es sich um solche Cleriker handelte, von welchen Marc schreibt: „Canonici et Beneficiarii tenentur ad officium propriae Ecclesiae, etiamsi ab ea absint.“ (Nr. 2209.)

2. Konrad, Priester der Diözese Paderborn und (Studien-)Rector eines Knaben-Institutes in der Diözese Würzburg richtet sich beim Breviergebet nach dem Directorium seines Domicils. Ist etwas dagegen zu erinnern?

Antwort. Nein; denn in einem römischen Decrete vom 12. November 1831 heißt es: „Simplices sacerdotes se conformare possunt officio loci, ubi morantur,“ „sed minime ad hoc tenentur“ fügt Marc (ubi supra) hinzu. Bestände in der That die Verpflichtung, sich im Falle der Abwesenheit von seiner